

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0114/08	Datum 04.03.2008
Dezernat: II	II/01	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	25.03.2008	nicht öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Besetzung des Aufsichtsrates der Städtische Werke Magdeburg GmbH (SWM)

Beschlussvorschlag:

Die Landeshauptstadt Magdeburg schlägt der Gesellschafterversammlung als Mitglied im Aufsichtsrat der Städtische Werke Magdeburg GmbH gemäß § 119 Abs. 1 GO LSA für die neue Amtszeit den Oberbürgermeister vor.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

Termin	30.04.2008
--------	------------

federführendes/r Amt/FB		Herr Koch
----------------------------	--	-----------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Herr Zimmermann
-----------------------------------	--------------	-----------------

Begründung:

Gemäß § 7 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Städtische Werke Magdeburg GmbH (SWM) besteht der Aufsichtsrat aus 6 Mitgliedern, von denen 2 Mitglieder von der Landeshauptstadt Magdeburg vorgeschlagen werden. Derzeitig sind der Stadtrat Herr Stern sowie der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper in den Aufsichtsrat der SWM entsandt.

Gemäß § 7 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages endet die Amtszeit des Aufsichtsratsmitgliedes mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Die Amtszeit des jetzt amtierenden Aufsichtsrates begann im Jahr 2003. Da das Jahr 2003 gemäß obiger Regelung nicht mitrechnet, endet die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, in der über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2007 beschlossen wird. Diese soll Mitte des Jahres 2008 stattfinden. Da die Gesellschafterversammlung gemäß § 12, Buchstabe a des Gesellschaftsvertrages der SWM für die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder zuständig ist, muss in der Gesellschafterversammlung Mitte des Jahres 2008 ebenfalls die Neuwahl der Vertreter im Aufsichtsrat der SWM erfolgen.

Für den Vorschlag des städtischen Vertreters aus dem Stadtrat muss im Stadtrat eine Wahl durchgeführt werden. Dafür wurde eine separate Drucksache vorbereitet.